



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Jugendförderung
Az:
Datum: 14.09.2026

2026/239

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Jugendhilfeausschuss	01.10.2026	4
Rat der Stadt	15.10.2026	

Betreff

Beschluss des Kinder- und Jugendförderplans 2026 - 2030

Finanzielle Auswirkungen

- ☐ keine haushaltsmäßige Berührung
- ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt den vorliegenden Kinder- und Jugendförderplan für den Zeitraum 2026 - 2030 als verbindliche Grundlage für die Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit sowie weiteren Handlungsfeldern der Jugendförderung.

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. die im Kinder- und Jugendförderplan beschriebenen Ziele und Maßnahmen im Planungszeitraum umzusetzen und weiterzuentwickeln,
2. die erforderlichen finanziellen und personellen Rahmenbedingungen im Rahmen der Haushaltsplanung zu berücksichtigen,
3. den Freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe sowie Kinder und Jugendliche angemessen an der Umsetzung und Weiterentwicklung des Förderplans zu beteiligen,

4. die Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplans regelmäßig zu überprüfen und den Jugendhilfeausschuss über den Umsetzungsstand zu berichten,
5. den Kinder- und Jugendförderplan unter Berücksichtigung der gewonnenen Erkenntnisse und der sich verändernden Bedarfe fortzuschreiben.

Rajko Kravanja
Bürgermeister

Regina Kleff
Erste Beigeordnete

Michael Eckhardt
Beigeordneter und
Stadtkämmerer

Sachverhalt

Der kommunale Kinder- und Jugendförderplan bildet die fachliche und strategische Grundlage für die Ausgestaltung der Kinder- und Jugendarbeit. Er dient dazu, die örtlichen Bedarfe von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zu erfassen, bestehende Angebote und Strukturen weiterzuentwickeln und zukünftig fachliche Schwerpunkte festzulegen.

Auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie des Kinder- und Jugendfördergesetzes Nordrhein-Westfalen (3. AG-KJHG-KJFöG), ist die kommunale Jugendhilfeplanung regelmäßig fortzuschreiben. Dabei sind insbesondere die Lebenslagen und Interessen junger Menschen sowie die gesellschaftliche und sozialräumliche Entwicklung vor Ort zu berücksichtigen.

Der Kinder- und Jugendförderplan für den Zeitraum 2026 bis 2030 wurde unter Beteiligung der maßgeblichen Akteure der Kinder- und Jugendförderung fortgeschrieben. In den Prozess einbezogen wurden insbesondere die AG I, das Team Jugendarbeit, der Stadtjugendring sowie die Jugendverbände. Berücksichtigt wurden dabei die bestehenden Angebote und Strukturen, die fachlichen Einschätzungen der Träger der freien und öffentlichen Jugendarbeit sowie die Bedarfe und Perspektiven junger Menschen.

Der Kinder- und Jugendförderplan für den Zeitraum 2026 bis 2030 greift aktuelle Entwicklungen und Herausforderungen auf, mit denen Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene konfrontiert sind. Hierzu zählen unter anderem Veränderungen der Freizeit- und Lebenswelten, die Auswirkungen sozialer Ungleichheit, die zunehmende Bedeutung digitaler Lebenswelten, die Stärkung von Beteiligungs- und Mitwirkungsmöglichkeiten sowie die Förderung von Chancengerechtigkeit, Inklusion und gesellschaftlicher Teilhabe.

Auf dieser Grundlage werden für den Planungszeitraum 2026 bis 2030 fachliche Ziele, Handlungsschwerpunkte und Entwicklungsbedarfe beschrieben. Darüber hinaus werden die Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung und Sicherung der kommunalen Angebote der Kinder- und Jugendförderung dargestellt.

Der Kinder- und Jugendförderplan für den Zeitraum 2026 bis 2030 schafft damit eine verbindliche fachliche Orientierung für die zukünftige Ausgestaltung der kommunalen Kinder- und Jugendarbeit. Gleichzeitig bildet er eine Grundlage für die weitere Jugendhilfeplanung, die Zusammenarbeit mit den Trägern sowie die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Angebotsstrukturen.

Mit Inkrafttreten des Kinder- und Jugendförderplans für den Zeitraum 2026 bis 2030 treten die bisher geltenden Förderrichtlinien für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Castrop-Rauxel in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft und werden durch die Regelungen der unter 5.2 des Kinder- und Jugendförderplans aufgeführten Förderpositionen abgelöst.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt, den vorliegenden kommunalen Kinder- und Jugendförderplan für den Zeitraum 2026 bis 2030 zu beschließen und die darin formulierten fachlichen Zielsetzungen und Handlungsschwerpunkte als Grundlage für die weitere Arbeit der Kinder- und Jugendförderung zu verabschieden.

B 02	B 20
gez. Hartung (digitale Mitzeichnung 16.09.2026)	gez. Brenk (digitale Mitzeichnung 23.09.2026)

Anlage 1 - Finanzielle Auswirkungen –

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	- €
- Erträge von Dritten:	- €
= Städtischer Eigenanteil:	- €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	- €
- Einzahlungen von Dritten:	- €
= Städtischer Finanzierungsanteil:	- €

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Kontierung(Sachkonto/Kostenträger/Kostenstelle):
NEIN ☒ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen:

Aus der Umsetzung des Kinder- und Jugendförderplans 2026 – 2030 ergeben sich im Haushaltsjahr 2026 keine finanziellen Auswirkungen.

Unter Punkt II. werden nur die Abweichungen zur bisherigen mittelfristigen Finanzplanung dargestellt.

Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung ergeben sich Mehraufwendung bei der Förderung der Einrichtungen der Freien Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit. Grundsätzlich wurde bei der mittelfristigen Finanzplanung bereits eine Dynamisierung berücksichtigt. Die dargestellten Mehraufwendungen ergeben sich aus der aktuellen Anpassung der Pauschalfinanzierung.

Die steigenden Aufwendungen aus Dynamisierung der Förderung der Freien Träger der Offenen Kinder- und Jugendarbeit erfolgt zum Teil aus der jährlichen Anpassung der Strukturförderung des Landes (Förderung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit gemäß Position 1.1 KJFP NRW – hier kalkulatorisch angesetzt mit 2,5 v. Hd. p.a.).

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
- ☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
- ☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2027	2028	2029	2030	2031	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	5.261 €	6.864 €	8.526 €	9.309 €	- €	29.959 €
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	3.767 €	3.861 €	3.958 €	4.057 €	- €	15.643 €
Mindererträge	€	€	€	€	€	€
Summe	1.494 €	3.003 €	4.568 €	5.252 €	- €	14.317 €

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐

gesichert

☒

nicht gesichert

Die zusätzlichen Belastungen des Haushalts sind im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen.

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.